

SATZUNG DES TÜRKISCH-DEUTSCHEN ELTERNVEREINS e.V. (TÜDEV)

§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Türkisch-Deutscher Eltern Verein e. V." (TÜDEV)
2. Der Sitz des Vereins ist Siegen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.

§2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der MigrantInnen und zur Verständigung zwischen Deutschen und MigrantInnen zu leisten. Er ist Träger von Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbetreuung und -Bildung, der beruflichen aus- und Fortbildung, sowie der Freizeitpädagogik. In diesem Bereich führt er eigene Maßnahmen durch und unterstützt Aktivitäten anderer Träger. Der Verein hilft auf diesem Weg, die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Siegen und Umgebung so weit in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, wie es ihren Rechten und politischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedürfnissen entspricht.
3. Unter Berücksichtigung des interkulturellen Ansatzes führt der Verein sinnvolle, bedarfsgerechte, nachhaltige, partizipations- und integrationsfördernde Projekte durch.
Er bezweckt insbesondere
 - a. die Förderung der Erziehung und Bildung der türkischen Kinder gemeinsam mit deutschen und anderen Kindern mit Migrationshintergrund auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen im Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule.
 - b. Maßnahmen zu Eingliederung und Integration junger MigrantInnen durch besseren Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt.
 - c. frauenspezifische Maßnahmen und Projekte, die zu einer Verbesserung der psycho-sozialen, gesundheitlichen und emanzipatorischen Schwierigkeiten beitragen, sowie Bildungsdefizite abbauen.
 - d. Angebote und Dienstleistungen für ältere MigrantInnen
 - e. politische Bildungsarbeit, wie Informationsveranstaltungen und Seminare
 - f. Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Stärkung des Selbsthilfepotentials und Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
 - g. die Förderung von Gemeinschaftsprojekten mit Selbstorganisationen der MigrantInnen, mit Gemeinden und anderen Vereinen, mit dem Ziel ein vorurteilsfreies und freundschaftliches Zusammenleben verschiedener Nationalitäten zu gewährleisten.
 - h. die Förderung von Partnerschaften, Dialog und Austausch mit Schulen, Gemeinden und NGO's auf Deutschland-, Türkei- und EU-Ebene.

4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a. Information und Beratung von Eltern über das Bildungswesen, sowie Hilfe bei bildungspolitischen Entscheidungen.
 - b. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Behörden, politischen Gremien, Integrationsrat, den Landes und Bundesministerien, sowie mit der Bundesagentur für Arbeit, IHK, Gewerkschaften und mit den dem Vereinszweck entsprechenden Berufsverbänden und Vereinen.
 - c. Bildung von Arbeitsgruppen z.B. für Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe, sowie Frauenkreise, Jugend-, Senioren- und Umweltgruppen, Sprachkurse, Musik- und Tanzkurse
 - d. Durchführung von Seminaren und Versammlungen über Rechtsradikalismus, Umweltschutz, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Unterhaltung einer Begegnungs- und Beratungsstätte in Siegen

§3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die aktive Arbeit der Vereinsmitglieder wird nicht honoriert. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind vom Vorstand ausgewählte und bestimmte freie oder angestellte Mitarbeiter des Vereins (Betreuungspersonen, Sozialarbeiter/innen, Kindergärtner/innen, Fachkräfte u.ä.), denen die Mitgliedschaft im Verein frei steht.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
 - a. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes über einen schriftlich gestellten Antrag. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
 - b. Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Außerordentliche Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht. Juristische Personen bestellen zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft jeweils einen Vertreter.
2. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er das schriftlich mitteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich wegen der Ablehnung über den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden. In diesem Fall hat der Vorstand den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes gegen seinen Ausschluss schriftlich Widerspruch einlegen und den Fall auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung setzen lassen. Sein Antrag muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

§5 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
6. Bei der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können schriftlich beantragte Themen nur dann behandelt werden, wenn 1/4 der Mitglieder diese Themen beantragt haben.
7. Zu den vom Vorstand bestimmten Tagesordnungsthemen können auch zusätzlich neue Themen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung eingefügt werden.
8. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
9. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. die Wahl des neuen Vorstands sowie
- b. die Aufgaben des Vereins
- c. Satzungsänderungen des Vereins
- d. die Festlegung der Geschäftsordnung, in der die Richtlinien des Vereins für die praktische Arbeit im Rahmen des in § 2 formulierten Vereinszweck bestimmt werden

- e. Festlegung der Jugendordnung
 - f. Mitgliedsbeiträge
 - g. Gebührenbefreiung
 - h. Aufnahme von Darlehen über 2.000,- Euro
 - i. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - j. Auflösung des Vereins
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 12. Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer benannt.
 13. Über die Themen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und dies wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. dem/der Beisitzer/in
 - f. Außerdem können noch bis zwei Ersatzmitglieder ausgewählt werden.
Wenn ein ordentliches Mitglied aus der Vorstandsmitgliedschaft ausscheidet, übernimmt das Ersatzmitglied seine Aufgabe. Ersatzmitglieder dürfen bei der Vorstandversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die/der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. die/der Kassierer/in
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
5. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in und der/die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Vorstandswahl geheim durchzuführen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird die restliche Amtszeit von dem Ersatzmitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat, übernommen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, entsprechend der Vereinssatzung.
 - a. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- c. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Er entscheidet über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, sowie Berufung spezieller Mitarbeiter und Beschlussfassung über deren Honorierung.

Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

8. Der Vorstand tritt monatlich einmal oder nach Bedarf zusammen.
9. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
10. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
12. Über jede Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und von der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer /in unterzeichnet.
13. Der Vorstand kann für bestimmte Themen Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten.

§9 BESONDERE MITARBEITER

1. Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben des Vereins werden besondere MitarbeiterInnen bestellt. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden und erkennen die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien an.
2. Besondere MitarbeiterInnen, die angestellt oder als Honorarkraft tätig sind, können Mitglied werden. Wenn sie in den Vorstand gewählt sind, haben sie im Vorstand bei Angelegenheiten die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
3. Besondere MitarbeiterInnen, die keine Mitglieder sind, können an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§10 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND SATZUNGSÄNDERUNG

1. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen bestimmt werden, müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.